

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 95/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der T [REDACTED] Versicherungen, vertreten durch den Vorstand,
A [REDACTED] Ring 7, M [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

g e g e n

die A [REDACTED] O [REDACTED] C [REDACTED]-Z [REDACTED], vertreten durch
den Geschäftsführer, R [REDACTED] Straße 47, C [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. v. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter Rottmüller,
Dehner, Dr. Zopfs und Römer

am 24. Januar 1990

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 6. März 1989 wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 43.427,29 DM

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die
Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.
Im Unterschied zu dem durch das Urteil vom 19. Dezember 1973
- IV ZR 109/72 - NJW 1974, 698 = VersR 1974, 546 entschiede-
nen Fall gilt hier nach § 3 Abs. 1 Satz 2 TA jede unfallbe-
dingte Wiedererkrankung als neuer Leistungsfall. Mit der
Wiedererkrankung des Mitglieds der Klägerin begann daher ein

- 3 -

neuer Leistungsfall bei dem auch hinsichtlich der das Abkom-
menslimit übersteigenden Ansprüche die Verjährungsfrist des
§ 852 BGB eingehalten ist.

Bundschuh

Rottmüller

Dehner

Dr. Zopfs

Römer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)